

Satzung der Stadt Adorf
über die Zulässigkeit von Werbeanlagen
(aktuelle Fassung, 23.02.2010)

§ 1

Ziel der Satzung

Ziel der Satzung ist die Leitung und Ordnung der Werbeanlagen im Bereich des Stadtzentrums und in den sonstigen Stadtgebieten zur Bewahrung bzw. Entwicklung einer hohen stadtgestalterischen Qualität.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für die Zone I (Stadtzentrum) und Zone II (sonstige Stadtgebiete) gemäß den der Werbesatzung beiliegenden zwei Lageplänen, welche Bestandteil der Werbesatzung sind. Die Lagepläne können zu den Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung Adorf eingesehen werden.

(2) Der Geltungsbereich der Zone I wird von folgenden Straßen eingegrenzt: Beginnend beim Graben, Johannisstraße, Roter Turm- Weg, Anfang Schützenstraße, linksseitig Bürgermeister- Todt- Straße bis zur Pension „Zum Schwarzen Bär“, Storchenstraße, Kirchplatz und über den unteren Markt in Richtung Graben wird der Kreis wieder geschlossen.

(3) Die Zone II beinhaltet folgende Straßenzüge:

- Markneukirchner Straße (B 283)
- Oelsnitzer Straße, Elsterstraße (B 92)
- Sand, Mehlthau, Kreuzungsbereich Mehlthau- Remtengrüner Weg- Mühlweg, Mühlweg (Verbindungsstraße der Bundesstraßen)
- Bürgermeister- Todt- Straße, Lessingstraße (Ausweichstraße der B 92)
- Hohe Straße, Schulstraße, Teil von Goesmannstraße (Verbindung Zone I und Zone II)

§ 3

Genehmigungspflicht

(1) Für Werbeanlagen die nach Sächs. Bauordnung einer baurechtlichen Genehmigung bedürfen, ist ein entsprechender Bauantrag mit den erforderlichen Unterlagen bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

(2) Die Notwendigkeit anderer Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen nach öffentlich- rechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 4

Werbeanlagen

Werbeanlagen sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe und Beruf (z. B. Zunftzeichen) dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung

bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen. Zu Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung zählen auch Werbetransparente, -fahnen und -aufsteller sowie Zettel- und Bogenanschlüge. Diese Satzung ist nicht anzuwenden auf Auslagen und Dekorationen in Fenstern und Schaukästen sowie auf die sonstigen in § 10 Abs. 6 der SächsBO genannten Werbemittel.

§ 5

Allgemeine Vorschriften für die Zone I und II

(1) Werbeanlagen sind in der Zone I bis max. 0,3 m Höhe und max. 0,4 m Breite zulässig, in der Zone II bis 1,00 m². Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sind in Größe, Form, Farbe und Lichteinwirkung untereinander und auf das Gebäude abzustimmen.

(2) Werbeanlagen müssen in Anordnung, Größe, Gestalt, Farbgebung und Leuchtwirkung dem städtebaulich-architektonischen Charakter und dem Maßstab des jeweiligen Straßen- und Platzraumes sowie des Gebäudes entsprechen, an dem sie angebracht sind. Sie dürfen Bau- und Architekturgliederung nicht überdecken.

Soweit ihre der Befestigung dienenden Konstruktionsteile nicht verdeckt angebracht werden können, dürfen sie nicht störend wirken; elektronische Geräte, Kabelzuführungen und Montageleitungen dürfen nicht sichtbar sein.

Werbeanlagen benachbarter Fassadenabschnitte dürfen nicht zu einer durchlaufenden Einheit zusammengezogen werden.

(3) An und auf Türmen, Stützmauern und Einfriedungen sind Werbeanlagen unzulässig. Werben an Schornsteinen sind nur aufgemalt ausnahmsweise zulässig.

(4) Bei der Anbringung von Auslegern ist eine Durchgangshöhe von 2,50 m einzuhalten.

(5) Feststehende Werbeaufsteller und Schaukästen sind an der Stätte der Leistung nur dann zulässig, wenn für den Fußgängerverkehr eine Durchgangsbreite von 1,50 m gewährleistet wird.

Werbeaufsteller für Tagesangebote und Sonderaktionen dürfen den Fußgängerstrom und das städtebauliche Bild nicht beeinträchtigen und sind täglich nach Geschäftsschluss zu entfernen.

(6) Das Aufstellen und Anbringen von Werbefahnen ist nur zeitlich befristet für die Dauer von Sonderaktionen zulässig. Ausgeschlossen sind davon Fahnenwerbung der ansässigen Firmen mit deren Produkt.

§ 6

Besondere Vorschriften für die Zone I (Stadtzentrum)

(1) Art der zulässigen Werbung

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung statthaft.

Zulässig sind Aufsteller, Ausleger, Fassadenbeschriftung, Schaufensterbeschriftung, Schaukästen und Schriftzüge auf Markisen.

(2) Maß der zulässigen Werbung

Nr. 1 Aufsteller

Aufsteller im öffentlichen Verkehrsraum bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis, gemäß Sächsischen Straßengesetz.

Nr. 2 Ausleger mit Werbeanlage

a) Es sind feststehende, schmiedeeiserne oder sonstige handwerklich bzw. dem Gewerbe entsprechend gestaltete Ausleger als Hinweis auf Inhaber und Art des gewerblichen Betriebes zulässig. Diese sind nach denkmalschutzrechtlichen Belangen oder dem Gebäudestil (Architektur) entsprechend zu gestalten. Dabei hat sich der Ausleger dem Gebäudestil des Gebäudes, an welchem er angebracht ist, anzupassen, und im übrigen hat er sich der Architektur der Umgebung anzupassen.

b) Sie dürfen eine Höhe von max. 1,0 m und eine Länge von 1,2 m nicht überschreiten

c) Nicht selbstleuchtende Ausleger sind zu bevorzugen. Beleuchtete Ausleger müssen blendfrei sein, Lauf- und Wechselschaltungen sind nicht zulässig.

d) Je Gewerbeeinheit ist ein Ausleger zulässig.

e) Ausleger sind nur im Erdgeschoss zulässig.

Nr. 3 Fassadenbeschriftung

a) Fassadenbeschriftungen dürfen an der Straßenfrontseite in der Erdgeschosszone oder wenn keine horizontale Architekturgliederung überschritten wird, bis zur Höhe der Fassade der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden.

b) Fassadenbeschriftungen sind als horizontal bzw. vertikal, sofern es die Fassade zuläßt, aufgemalte, aufgelegte oder flach anliegende Schriftzüge in hinterleuchteten oder nicht leuchtenden Einzelbuchstaben (Reliefbuchstaben) statthaft.

c) Die Ausladung der plastischen Schriftzüge darf 15 cm nicht überschreiten. Überschreitet die Schrift eine Größe von 35 cm in der Höhe, ist dies nicht zulässig. Für die Schriften sind ortsübliche Farbtöne, unter Beachtung der Farbleitplanung der Stadt Adorf, zu verwenden.

d) Hinterleuchtete bzw. selbst leuchtende Schriftkästen sind nicht zulässig.

Nr. 4 Schaufensterbeschriftung

Das Beschriften, Bekleben und Bemalen von Fensterflächen und Schaufenstern ist im Bereich des Erdgeschosses in der Art von Filigran- Schriftzügen oder Ensembles in angepaßter Größe des jeweiligen Fensters zulässig; an Fensterflächen der Obergeschosse ist dies ausnahmsweise in dem Geschoß zulässig, in dem ein eigenständiger Betrieb ansässig ist; Ankündigungen von sogenannter Tagesware sind bis zu einer Größe von max. 25 % der Glasfläche der jeweiligen Fenster im Erdgeschoß zulässig.

Nr. 5 Schaukästen

Schaukästen sind bis zu einer Größe von max. 0,8 m² und Tiefe von 0,15 m zulässig. Bei Anbringung an Mauerwerkspfeilern ist die entsprechende Proportion einzuhalten.

Nr. 6 Schriftzüge auf Markisen

Beschriftungen auf Markisen sind außer dem Namenszug nur zulässig, wenn sie im Verhältnis zur Art und Größe der Markise und des Gebäudes stehen.

„§ 7 Abweichungen

(1) Bestehende genehmigte Werbeanlagen unterliegen dem Bestandsschutz.

(2) Ausnahmen von den Regelungen der §§ 5 und 6 Abs. 1 Satz 1 gelten für:

- durch die Stadt Adorf/Vogtl. erstellte Sammelhinweistafeln als Firmenwegweiser bzw. öffentlich erstellte Werbeträger und Litfaßsäulen,
- Uhrensäulen und Stadtinformationsanlagen auf kommunalem Grund und Boden,
- Werbeanlagen für Baumaßnahmen, die zeitlich begrenzt sind,
- Werbeanlagen, die für die Ankündigung zeitlich begrenzter kultureller, politischer, sportlicher und kirchlicher Veranstaltungen bestimmt sind. Diese Werbeanlagen können für einen der Veranstaltungsdauer angemessenen Zeitraum, maximal 14 Tage vor Beginn bis zum Ende der Veranstaltung, zugelassen werden. Nach Ablauf des Anlasses sind diese Anlagen vom Antragsteller umgehend zu entfernen.

(3) Für Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung gilt der § 67 Abs. 3 SächsBO. Abweichungen von den genannten Vorschriften sind möglich, wenn das Einhalten der Einzelvorschriften eine besondere Härte darstellen würde und wenn trotzdem eine Regelung, die dem Sinn der Satzung entspricht, erreicht werden kann.“

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 87 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 5 Abs. 1 Werbeanlagen in der Zone I größer als max. 0,3 m Höhe und max. 0,4 m Breite und in der Zone II größer als 1,0 m² anbringt, mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude nicht in Größe, Form, Farbe und Lichteinwirkung untereinander und auf das Gebäude abstimmt.

b) entgegen § 5 Abs. 2 Werbeanlagen anbringt,

- die in Anordnung, Größe, Gestalt, Farbgebung und Leuchtwirkung nicht dem städtebaulich-architektonischen Charakter, nicht dem Maßstab des jeweiligen Straßen- u. Platzraumes sowie des Gebäudes entsprechen, an dem sie angebracht sind oder die Bau- und Architekturgliederung überdecken,
- deren zur Befestigung dienende Konstruktionsteile störend wirken oder bei denen elektronische Geräte, Kabelzuführungen und Montageleitungen sichtbar sind,
- bei denen benachbarte Fassadenabschnitte zu einer durchlaufenden Einheit zusammengezogen werden.

c) entgegen § 5 Abs. 3 Werbeanlagen an und auf Türmen, Stützmauern und Einfriedungen anbringt oder Werbungen an Schornsteinen anbringt, die nicht nur aufgemalt sind.

d) entgegen § 5 Abs. 4 bei der Anbringung von Auslegern eine Durchgangshöhe von 2,50 m nicht einhält.

e) entgegen § 5 Abs. 5 bei feststehenden Werbeaufstellern und Schaukästen an der Stätte der Leistung für den Fußgängerverkehr eine Durchgangsbreite von 1,50 m nicht gewährleistet wird bzw. bei Werbeaufstellern für Tagesangebote und Sonderaktionen den Fußgängerstrom und das städtebauliche Bild beeinträchtigen und nicht täglich nach Geschäftsschluß entfernt werden.

f) entgegen § 5 Abs. 6 Werbefahnen nicht nur zeitlich befristet für die Dauer der Sonderaktion aufstellt oder anbringt.

g) entgegen § 6 Abs. 1

- Werbeanlagen nicht nur an der Stätte der Leistung anbringt.
- andere Werbeanlagen als Aufsteller, Ausleger, Fassadenbeschriftung, Schaufensterbeschriftung, Schaukästen und Schriftzüge auf Markisen errichtet.

h) entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 1 keine Sondererlaubnis für Aufsteller im öffentlichen Verkehrsraum gemäß Sächsisches Straßen- und Wegegesetz beantragt.

i) entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 2 Ausleger mit Werbeanlage anbringt, die

- nicht nach denkmalschutzrechtlichen Belangen oder dem Gebäudestil (Architektur) entsprechend gestaltet sind.
- sich nicht dem Gebäudestil des Gebäudes, an welchem sie angebracht sind, anpassen und sich nicht der Architektur der Gebäude in der näheren Umgebung anpassen.
- eine Höhe von max. 1,0 m und eine Länge von 1,2 m überschreiten.
- beleuchtet, jedoch nicht blendfrei sind oder Lauf- und Wechselschaltungen aufweisen.

j) entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 2 je Gewerbeeinheit mehr als ein Ausleger und nicht nur im Erdgeschoss anbringt.

k) entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 3

- Fassadenbeschriftungen nicht nur an der Straßenfrontseite in der Erdgeschosszone oder wenn keine horizontale Architekturgliederung überschritten wird, über die Höhe der Fiasche der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses anbringt.
- Fassadenbeschriftungen nicht als aufgemalte, aufgelegte oder flach anliegende Schriftzüge in hinterleuchteten oder nicht leuchtenden Einzelbuchstaben (Reliefbuchstaben) anbringt.

l) entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 3 Fassadenbeschriftungen anbringt, bei denen

- die Ausladung der plastischen Schriftzüge 15 cm überschreiten.
- die Schrift eine Größe von 35 cm Höhe überschreitet.
- für die Schriften keine ortsübliche Farbtöne, unter Beachtung der Farbleitplanung der Stadt Adorf, verwendet werden.
- hinterleuchtete bzw. selbst leuchtende Schriftkästen angebracht werden.

m) entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 4 Ankündigungen von sogenannter Tagesware größer als 25 % der Glasfläche oder nicht nur im Erdgeschoss angebringt.

n) entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 5 Schaukästen größer als 0,8 m² und tiefer als 0,15 m angebringt.

o) entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 6 Schriftzüge auf Markisen anbringt, bei denen die Beschriftung außer Verhältnis zur Art und Größe der Markise und des Gebäudes steht.

Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße entsprechend § 87 Abs. 3 SächsBO mit bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 9 Einheitlicher Ansprechpartner

Das Verfahren für Dienstleistungserbringer im Sinne von Artikel 4 EU-Dienstleistungsrichtlinie kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (GVBl. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) und den §§ 71 a bis e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgewickelt werden.“

§ 10 Genehmigungsfiktion

Über den Antrag auf Abweichung von den Vorschriften dieser Satzung nach § 7 ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Wird innerhalb dieser Frist über den Antrag nicht entschieden, so gilt die Genehmigung als erteilt. § 1 des SächsVwVfG in Verbindung mit § 42a VwVfG gilt entsprechend.“

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Zulässigkeit von Werbeanlagen vom 03.01.2001 außer Kraft.

zuletzt geändert am: 23.02.2010